

Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

aktuell

#3 2025

THEMA 1:

Gezielte Steueranreize
durch neues Investitions-
s Sofortprogramm

THEMA 2:

Besteuerung von
Kryptowerten

THEMA 3:

Verlängerung der
Mietpreisbremse bis 2029



DDPGRUPPE

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2025	4

STEUERN

Gezielte Steueranreize durch ein neues Investitionssofortprogramm	5
Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden	6
Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen	6
Besteuerung von Kryptowerten	7
Abgrenzung zwischen Anschaffungskosten, (anschaffungsnahen) Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen	8
Ermittlung der Lohnsumme bei Personengesellschaften	9
Behandlung von zinslosen und unbesicherten Darlehen im Konzern	9
Aktuelles zum Country-by-Country Reporting bei Personengesellschaften	10
Keine Arbeitgebereigenschaft einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht	11
Aktuelles zur Modernisierung des Mehrwertsteuersystems der Europäischen Union	11
Entwurf eines zweiten Anwendungsschreibens zur E-Rechnung	13
Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts in der Systemgastronomie	14

RECHT

Aktuelles zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von Gesellschafter-Geschäftsführern	15
Aktuelles zur Geschäftsführerhaftung und zum Insolvenzantrag	15

Angabe der privaten Wohnanschrift des Geschäftsführers im Handelsregister	16
Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2029	16
Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren	17
Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung	18

WIRTSCHAFT

Gesetzliche Änderungen bei Überweisungen	18
--	----

DIGITALISIERUNG

Deutsches Umsetzungsgesetz zur NIS2-Richtlinie	19
Kurznachrichten	20
Aktuelles aus unserem Haus	21

SCHON GEWUSST?

Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften, müssen ihren Jahresabschluss 2024 bis spätestens zum 31.12.2025 beim Bundesanzeiger offenlegen.



EDITORIAL

Deutschland reagiert auf schwaches Wachstum und Innovationsdruck. Am 19.7.2025 ist das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ in Kraft getreten. Kernstück ist die neue Möglichkeit zur degressiven Abschreibung, dem sog. Investitionsbooster. Unternehmen können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft werden, jährlich bis zu 30 % der Anschaffungskosten steuerlich abziehen. Das Gesetz ist ein Meilenstein in der Wirtschaftspolitik, da es gezielt Investitionshemmnisse im Mittelstand, bei der Industrie und bei innovationsgetriebenen Unternehmen adressiert. Kritisch bleibt jedoch, dass die Maßnahmen von der Bereitschaft abhängen, sie auch zu nutzen. Jetzt sind Unternehmen gefragt, Chancen zu erkennen, zu investieren und mit neuen Projekten die Zukunft zu gestalten. Nur so wird aus dem steuerlichen Schub eine echte Modernisierung unseres Wirtschaftsstandorts.

Geschäfte in und mit Kryptowährungen sind endgültig im Steuerrecht angekommen. Bereits im Jahr 2023 entschied der Bundesfinanzhof, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die innerhalb eines Jahres angeschafft wurden, steuerpflichtig sind. Nun hat die Diskussion um die Besteuerung von Kryptowerten eine neue Dynamik erhalten. Am 6.3.2025 hat das Bundesfinanzministerium die Handhabung von Bitcoin, Ether und Co. umfassend überarbeitet. Mehr Dokumentationspflichten, präzisere Begriffsbestimmungen und eine deutliche Anpassung an internationale Vorgaben kennzeichnen die neuen Vorschriften der Finanzverwaltung. Spätestens jetzt muss sich jeder, der mit Kryptowerten zu tun hat, mit den steuerlichen Vorgaben befassen. Eine Schwierigkeit wird in der Beschaffung und der Auswertung der Daten liegen. Unvollständige und fehlerhafte Angaben führen nicht nur zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, sondern können auch als Steuerhinterziehung gewertet werden. Eine lückenlose Dokumentation aller Kryptoaktivitäten innerhalb eines Jahres ist daher unverzichtbar.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre sowie viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Philipp Berkel
Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2025*

September

30. September 2025

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

31. Oktober 2025

- Kapitalgesellschaften müssen die **Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter elektronisch abfragen**. Die Pflicht entfällt für Gesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2026 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen-Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

15. November 2025

- Gewerbesteuerpflichtige können bei nachweislich geringeren Gewinnen einen **Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2025** stellen.

30. November 2025

- **Gesellschafter einer kleinen Kapitalgesellschaft** (z. B. GmbH) müssen den (geprüften) Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2024 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden

Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

01. Dezember 2025

- Arbeitnehmende können noch einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2025** stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2025 reduziert.

10. Dezember 2025

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche **Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2025** beantragen.

15. Dezember 2025

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen **Antrag auf Verlustbescheinigung** zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2025

- Alle Unternehmen können noch **spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2025** und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2025 vornehmen.
- Zur **Verhinderung der Verjährung von Forderungen**, die im Jahr 2022 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle

Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.

- Alle offenkundigspflichtigen Unternehmen müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2024 beim Bundesanzeiger offenlegen**. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig **von der Konzessionsabgabe befreien lassen**. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den **Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2024** stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren **länderbezogenen Bericht für 2023** über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR UNTERNEHMEN

Gezielte Steueranreize durch ein neues Investitionssofortprogramm

Am 26.6.2025 hat der Bundestag das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Der Bundesrat stimmte am 11.7.2025 zu. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 18.7.2025. Zuvor hatten sich Bund und Länder auf einen Ausgleich der erwarteten Steuermindereinnahmen verständigt.

Am 18.7.2025 wurde das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Ziel des Programms ist es, Unternehmen einen deutlichen Anreiz zu bieten, geplante Investitionen am Wirtschaftsstandort Deutschland vorzuziehen oder auszuweiten. Verbesserte Abschreibungsbedingungen und Steuerentlastungen sollen Liquidität für Wachstum und Innovation schaffen.

Die wesentlichsten Maßnahmen sind:

1. Degressive Abschreibung als Investitionsanreiz

Die degressive Abschreibung wird wieder eingeführt und ausgeweitet: Sie beträgt künftig bis zu 30 % oder das Dreifache der linearen Abschreibung. Diese Regelung wird als „Investitionsbooster“ bezeichnet und gilt für zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie etwa Betriebsvorrichtungen oder Maschinen.

2. Schrittweise Senkung von Unternehmenssteuersätzen

Für Kapitalgesellschaften wird ab dem Jahr 2028 der Körperschaftsteuersatz schrittweise von derzeit 15 % auf 10 % im Jahr 2032 gesenkt. Der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften sinkt ab dem Jahr 2028 in drei Stufen von bisher 28,25 % auf 25 % im Jahr 2032.

3. Betriebliche E-Mobilität

Für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge gibt es eine Sonderabschreibung mit fallenden Staffelsätzen. Im Anschaffungsjahr sind 75 % der Anschaffungskosten sofort abschreib-

bar, gefolgt von gestaffelten Abschreibungen in den Folgejahren. Zudem wird die Bruttolistenpreisgrenze für die begünstigte Dienstwagenbesteuerung (0,25 % statt 1 %) von bisher 70.000 € auf 100.000 € angehoben.

4. Ausweitung der Forschungszulage

Das Forschungszulagengesetz wird erweitert, um zusätzliche Anreize für Forschung und Entwicklung zu schaffen. Unter anderem werden künftig pauschalisierte Gemeinkosten als förderfähige Aufwendungen anerkannt. Die maximal förderfähigen Aufwendungen werden befristet für die Jahre 2026 bis 2030 auf 12 Mio. € erhöht.



HINWEIS: Für gewinnstarke Personengesellschaften, die bisher keine steuerlich begünstigte Versteuerung ihrer thesaurierten Gewinne nutzen, stellt sich die Frage, ob ein Rechtsformwechsel – z.B. in eine GmbH – oder die zukünftige Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung sinnvoll ist. Beide Optionen erfordern eine sorgfältige steuerliche und rechtliche Prüfung sowie entsprechende Vorbereitungen.

oder der vom ihm beauftragte Steuerberater über ein Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung verfügt, beispielsweise bei ELSTER. Es wird empfohlen, das Nutzerkonto regelmäßig zu prüfen oder die E-Mail-Benachrichtigung zu aktivieren.

Die bisher erforderliche Einwilligung in den elektronischen Versand entfällt. Wer seine Steuerbescheide weiterhin in Papier erhalten möchten, muss den postalischen Versand bei der Finanzverwaltung beantragen.

Unabhängig von der Form der Zustellung gelten Steuerbescheide vier Tage nach elektronischer Bereitstellung bzw. nach postalischer Aufgabe als bekannt gegeben. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die einmonatige Einspruchsfrist.



EMPFEHLUNG: Mit dieser Umstellung verfolgt die Finanzverwaltung das Ziel, die Kommunikation mit den Steuerpflichtigen effizienter und digitaler zu gestalten. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit dem neuen Verfahren vertraut zu machen, um Fristversäumnisse zu vermeiden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Ein zentraler Bestandteil des Bürokratieentlastungsgesetzes IV vom 29.10.2024 ist die Modernisierung der Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Ab dem 1.1.2026 sollen Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte digital bereitgestellt werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung der Steuerpflichtigen bedarf.

Bislang erfolgt die Bekanntgabe von Steuerbescheiden – selbst bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung – in der Regel per Post. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich der elektronischen Bereitstellung zugestimmt hat.

Diese Rechtslage ändert sich zum 1.1.2026. Ab diesem Zeitpunkt werden Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte nur noch elektronisch bereitgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder der Steuerpflichtige

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen

Am 8.5.2024 äußerte der Bundesfinanzhof erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel am hohen Zinssatz von 0,5 % pro Monat für Aussetzungszinsen. Am 8.4.2025 gewährte auch das Finanzgericht Köln vorläufigen Rechtsschutz zugunsten der Steuerpflichtigen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Wird gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt, muss die festgesetzte Steuer dennoch fristgerecht gezahlt werden. Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids, kann die Finanzverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen die Zahlung bis zur Entscheidung über den Einspruch aussetzen. Bleibt der Einspruch erfolglos, werden für die Dauer der ausgesetzten Zahlung Zinsen in Höhe von derzeit 0,5 % monatlich bzw. 6 % jährlich erhoben. Gleiches gilt im Falle einer gerichtlichen Klage.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2021 für sog. Nachzahlungszinsen den Zinssatz von 0,5 % monatlich bzw. 6 % jährlich für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde die Höhe der Nachzahlungszinsen daraufhin per Gesetz rückwirkend ab dem Jahr 2019 auf 0,15 % monatlich bzw. 1,8 % jährlich gesenkt. Vor diesem Hintergrund entschied der Bundesfinanzhof am 8.5.2024, dass auch für Aussetzungszinsen ein Zinssatz von 0,5 % monatlich bzw. 6 % jährlich zumindest vom 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 verfassungswidrig sei, und legte die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Das Finanzgericht Köln stellte am 8.4.2025 fest, dass auch für Jahre bis 2024 ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel am gesetzlichen Zinssatz für Aussetzungszinsen von 0,5 % monatlich bzw. 6,0 % jährlich bestehen. Es fehle an einer sachlichen Rechtfertigung für die unterschiedlichen Zinssätze bei Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen. Da die Frage bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, verzichtete die Finanzverwaltung darauf, gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln Beschwerde einzulegen.



EMPFEHLUNG: Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Aussetzungszinsen für verfassungswidrig erklären und der Zinssatz infolgedessen herabgesetzt wird. Steuerpflichtige sollten Bescheide über Aussetzungszinsen – insbesondere für Zinszahlungszeiträume ab 2019 – unbedingt offenhalten, um von einer möglichen Zinssatzsenkung zu profitieren.

FÜR PRIVATPERSONEN

Besteuerung von Kryptowerten

Das Bundesfinanzministerium hat am 6.3.2025 die steuerliche Behandlung von Kryptowerten neu geregelt. Für Privatpersonen ergeben sich daraus erweiterte Nachweispflichten, strengere Vorgaben bei Staking und Lending sowie ein erhöhtes Risiko von Steuerschätzungen bei unvollständiger Dokumentation.

Immer mehr Menschen in Deutschland investieren in Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether oder Solana.

Mit dem neuen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6.3.2025 gelten ab dem Steuerjahr 2025 deutlich verschärfte Anforderungen an die steuerliche Behandlung dieser digitalen Vermögenswerte.

Wer Kryptowährungen handelt, tauscht oder nutzt (z. B. für Staking oder Lending), muss künftig sämtliche Transaktionen vollständig dokumentieren. Dazu gehören der Zeitpunkt der Transaktion, die Art und Menge der Coins, der Kurswert in Euro, die Wallet-Adresse oder Handelsplattform, die Transaktionsgebühren sowie die verwendete Bewertungsmethode (z. B. FIFO oder Einzelbetrachtung). Fehlen diese Angaben, darf die Finanzverwaltung die Gewinne schätzen – in der Regel zum Nachteil des Steuerpflichtigen.

Einnahmen aus Staking, Lending oder Airdrops gelten als steuerpflichtige sonstige Einkünfte. Neu ist, dass auch nicht eingelöste („claimbare“) Staking Rewards spätestens zum Jahresende als zugeflossen gelten und versteuert werden müssen. Zudem sieht die Finanzverwaltung bei bestimmten Vorgängen die Verlängerung der Spekulationsfrist von einem auf zehn Jahre vor. Gewinne bleiben dann nur bei entsprechend langer Haltedauer steuerfrei. Für Payment Token gelten jedoch Ausnahmen.

Wer Kryptowährungen länger als ein Jahr hält, kann Gewinne weiterhin steuerfrei realisieren. Innerhalb der Jahresfrist gilt eine Freigrenze von 1.000 €. Wird diese überschritten, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Analog zu Gewinnen sind auch Verluste, die innerhalb der Spekulationsfrist realisiert werden, steuerlich relevant und können mit Gewinnen verrechnet werden.

Es ist äußerst wichtig, eine vollständige Transaktionsübersicht zu führen. Tools wie CoinTracking oder Blockpit können hierbei behilflich sein. Zudem sollten die Wallet-Bestände zum Jahresende dokumentiert werden, indem die Transaktionsreports von den genutzten Plattformen abgerufen und gespeichert werden. Es empfiehlt sich, die bisherigen Aufzeichnungen auf Konformität mit den neuen Anforderungen zu prüfen.

Privatpersonen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € pro Jahr (ab dem Jahr 2027 von mehr als 750.000 € pro Jahr) müssen die genannten Unterlagen sechs Jahre lang – ggf. elektronisch – aufbewahren.

Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie „DAC 8“ plant das Bundesfinanzministerium ein neues Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz. Anbieter von Kryptodienstleistungen – auch im Ausland – sollen dann verpflichtet werden, Transaktionen ihrer Nutzer an die Finanzverwaltung zu melden. Ziel ist es, Steuerhinterziehung zu erschweren und Auslandsaktivitäten transparenter zu machen. Die Finanzämter werden künftig deutlich mehr Informationen über Kryptotransaktionen erhalten – auch ohne direkte Mitwirkung der Steuerpflichtigen.



HINWEIS: Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können als Steuerhinterziehung gewertet werden. Eine lückenlose Dokumentation aller Kryptoaktivitäten ist daher unverzichtbar.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Abgrenzung zwischen Anschaffungskosten, (anschaffungsnahe) Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen

Die Finanzverwaltung plant eine umfassende Überarbeitung ihrer Grundsätze zur steuerlichen Einordnung von Kosten bei der Modernisierung von Gebäuden. Ein entsprechender Entwurf für ein neues Anwendungsschreiben wurde am 5.6.2025 vom Bundesfinanzministerium an ausgewählte Verbände mit der Bitte um Stellungnahme versendet.

Bei der Instandsetzung und Modernisierung von vermieteten oder eigenbetrieblich genutzten Gebäuden ist die korrekte Abgrenzung von Anschaffungskosten, (anschaffungsnahe) Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen von großer steuerlicher Bedeutung. Während Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abgezogen werden können und damit das zu versteuernde Einkommen in voller Höhe mindern, sind Anschaffungskosten und (anschaffungsnahe) Herstellungskosten über die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Diese Abschreibung mindert dann über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren das zu versteuernde Einkommen.

Das bisherige Anwendungsschreiben stammt aus dem Jahr 2003 und soll nun umfassend überarbeitet werden. Hierzu wurde am 5.6.2025 ein Entwurf an ausgewählte Verbände übersandt und um Stellungnahme gebeten. Folgende Neuerungen und Änderungen sind besonders erwähnenswert:

- Baumaßnahmen, die ein Wohngebäude auf einen höheren Standard heben, gelten als Anschaffungskosten. Für die Standardbestimmung sollen ausschließlich der Umfang und die Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie der Fenster maßgebend sein. Maßnahmen, die nicht diese Ausstattungsmerkmale betreffen (z. B. Wärmedämmung), fließen nicht in die Standardprüfung ein.
- Auch der Austausch einer Öl- oder Gasheizung gegen moderne Systeme wie eine Solarthermieanlage, Wärmepumpe, Wasserstoffheizung oder Fernwärmeheizung führt allein nicht zu einem höheren Standard. Diese Kosten können somit, falls es sich nicht um (anschaffungsnahe) Herstellungskosten handelt, steuerlich sofort als Erhaltungsaufwand abgezogen werden.
- Bereits eine geringfügige Erweiterung des Gebäudes führt künftig zu Herstellungskosten. Die bisherige Wesentlichkeitsgrenze, z. B. beim Einbau einer Dachgaube, entfällt.
- Erstmals werden umfassende Regelungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten aufgenommen. Aufwendungen für Instandhaltung oder Modernisierung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung gelten als anschaffungsnahe Herstellungskosten, wenn sie insgesamt 15 % der Anschaffungskosten überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahmen vorhersehbar waren. Ausgenommen sind nur regelmäßig anfallende Erhaltungsaufwendungen. Der Dreijahreszeitraum wird taggenau ab dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums berechnet.

Die Änderungen basieren im Wesentlichen auf zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung. Die wenigen Neuerungen, u. a. die Beibehaltung des Heizungsstandards beim Tausch bzw. Einbau einer Wärmepumpe, sind grundsätzlich zu begrüßen.



HINWEIS: Die Verbände hatten die Möglichkeit, bis zum 11.7.2025 Stellung zu nehmen. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen es im finalen Anwendungsschreiben noch geben und wann dieses erscheinen wird.



HINWEIS: Das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 14.4.2025 stärkt die Nachfolgeplanung und sorgt für mehr Gleichbehandlung zwischen Kapital- und Personengesellschaften. Da die Finanzverwaltung Revision gegen das Urteil eingelegt hat, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu dieser Rechtsfrage abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Ermittlung der Lohnsumme bei Personengesellschaften

Das Finanzgericht Münster entschied am 14.4.2025 – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung –, dass die Vergütungen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Ermittlung der jährlichen Lohnsummen zu berücksichtigen sind.

Die sog. Lohnsummenregelung soll sicherstellen, dass erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen nicht zulasten der Beschäftigten gehen. Wer einen Betrieb erbt oder geschenkt bekommt, muss diesen in der Regel über fünf bzw. sieben Jahre fortführen und dabei eine bestimmte Mindestlohnsumme einhalten. Nur dann bleiben die steuerlichen Vorteile erhalten.

Bei Kapitalgesellschaften werden Vergütungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Ermittlung der maßgeblichen Lohnsumme einbezogen. Für Personengesellschaften galt bislang nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass solche Vergütungen nicht einzubeziehen seien, da die Gesellschafter-Geschäftsführer ertragsteuerlich als Unternehmer und nicht als Arbeitnehmer gelten.

Das Finanzgericht Münster stellte am 14.4.2025 klar, dass auch bei Personengesellschaften die Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Berechnung der maßgebenden jährlichen Lohnsumme zu berücksichtigen sind. Voraussetzung ist, dass diese vertraglich vereinbart und angemessen sind sowie ausgezahlt werden. Maßgeblich sei die handelsrechtliche Behandlung der Vergütungen als Aufwand. Gerade in kleinen Unternehmen prägen Gesellschafter-Geschäftsführer den Betrieb maßgeblich. Wären diese Vergütungen bei Personengesellschaften außer Acht zu lassen, würde dies viele Betriebe benachteiligen – insbesondere solche, bei denen die Gesellschafter im Zuge der Unternehmensnachfolge mitarbeiten.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Behandlung von zinslosen und unbesicherten Darlehen im Konzern

Zinslose und unbesicherte Darlehen stehen regelmäßig im Fokus steuerlicher Betriebsprüfungen. Sie werden häufig als nicht fremdüblich eingeordnet und daher kritisch hinterfragt. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Saarland vom 25.9.2024 zeigt, dass wirtschaftliche Gründe im Einzelfall solche atypischen Darlehensgestaltungen rechtfertigen können und diese somit steuerlich anerkannt werden.

Konzerninterne Darlehen sind ein gängiges Mittel zur Finanzierung innerhalb internationaler Unternehmensgruppen. Besonders zinslose und unbesicherte Darlehen sind regelmäßig Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung.

Am 25.9.2024 entschied das Finanzgericht Saarland, dass konzerninterne Darlehen trotz fehlender Verzinsung und Sicherheiten nicht automatisch zu einer außerbilanziellen Einkünftekorrektur führen müssen. Voraussetzung ist, dass wirtschaftliche Gründe vorliegen, die das Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz rechtfertigen.

Das Finanzgericht Saarland akzeptierte, dass wirtschaftliche Gründe – wie die Sicherung der Funktionsfähigkeit von Tochtergesellschaften, die Senkung von Produktionskosten und die Förderung des Absatzes – ein Abweichen von marktüblichen fremdüblichen Verhaltensweisen rechtfertigen können. Dies folge aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die im Konzern wirtschaftliches Eigeninteresse als legitimen Abweichungsgrund anerkennt. Die Darlehensvergabe wurde dabei als eigenständige steuerliche Geschäftsbeziehung bewertet und nicht mit anderen konzerninternen Leistungen zusammengefasst.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Saarland stärkt damit die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit und ermöglicht die Anerkennung zinsloser und unbesicherter Darlehen innerhalb eines Konzerns, wenn ein eigenbetriebliches Interesse nachvollziehbar dargelegt wird. Die Möglichkeit existiert jedoch nur bei Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union; bei Drittstaaten droht weiterhin eine Einkünftekorrektur nach strengem Fremdvergleich.



FAZIT: Gegen das Urteil des Finanzgerichts Saarland wurde Revision eingelegt. Die endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt daher abzuwarten. Unternehmen, die vergleichbare Darlehensgestaltungen nutzen, sollten entsprechende Fälle durch Einspruch offenhalten und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Aktuelles zum Country-by-Country Reporting bei Personengesellschaften

Transparente Einheiten, wie beispielsweise Personengesellschaften, sind von den Erleichterungen (sog. Safe-Harbour-Regelungen) bei dem Country-by-Country Reporting ausgeschlossen. Am 3.4.2025 hat das Bundesfinanzministerium detaillierte Vorgaben veröffentlicht, wie transparente Personengesellschaften dargestellt und gemeldet werden müssen.

Das Country-by-Country Reporting ist ein internationales Meldeinstrument, das multinationale Unternehmensgruppen verpflichtet, jährlich umfassende Finanzdaten nach Ländern aufgeschlüsselt zu übermitteln. Es liefert den Finanzbehörden eine Übersicht über Umsätze, Gewinne, Steuern und die wirtschaftliche Aktivität der Konzerne in den einzelnen Steuerhoheitsgebieten. Einen Teil dieser Daten nutzt das Mindeststeuergesetz, das die globale Mindestbesteuerung national umsetzt, um die Besteuerung transparenter und effizienter zu machen.

Erleichterungen (sog. Safe-Harbour-Regelungen) im Mindeststeuergesetz können zur Steuerfreiheit führen oder Verwaltungsvereinfachungen ermöglichen.

Personengesellschaften sind hiervon bislang ausgeschlossen, da sie nach dem Mindeststeuergesetz als staatenlose Einheiten gelten und somit nirgendwo ansässig sind.

Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3.4.2025 hat hierzu für Geschäftsjahre ab 2024 folgende Praxisregeln festgelegt:

- Eine vermögensverwaltende inländische Personengesellschaft ist steuerlich transparent und im Country-by-Country Report als „staatenlos“ auszuweisen. Die anteiligen Werte müssen zusätzlich im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters angeführt werden.
- Gewerblich tätige inländische Personengesellschaften sind nur dann als „staatenlos“ im Country-by-Country Report auszuweisen, sofern sie ihre Tätigkeiten nicht über eine – eigene – Betriebsstätte entfalten. Existiert eine Betriebsstätte, müssen deren Daten dem Betriebsstätten-Staat zugeordnet werden. Die Positionen „Eigenkapital“ und „einbehaltener Gewinn“ erscheinen aber weiterhin als „staatenlos“ und sind anteilig beim Gesellschafter auszuweisen.
- Für inländische Betriebsstätten ist die Gewerbesteuer als Ertragsteuer zu melden. Mehrere inländische Betriebsstätten einer Personengesellschaft werden zusammengefasst.
- Die Besteuerungsgrundlagen einer transparenten Einheit werden vorrangig externen Gesellschaftern zugeordnet, die außerhalb der Unternehmensgruppe stehen. Der dann verbleibende Überschuss oder Fehlbetrag wird nach festen Regeln weiter aufgeteilt.



HINWEIS: Von der Mindeststeuer betroffene Unternehmensgruppen sollten zeitnah prüfen, ob der im Unternehmen etablierte Country-by-Country Reporting-Prozess der Unternehmensgruppe im Einklang mit den Vorstellungen der Finanzverwaltung steht. Das Country-by-Country Reporting wird künftig die Datenbasis für die Anwendung der Erleichterungen im Rahmen des Mindeststeuergesetzes sein und damit steuerlich relevant werden. Bei Verstößen könnte im schlimmsten Fall die Anwendung der Erleichterungen versagt werden.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Keine Arbeitgebereigenschaft einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht

Der Bundesfinanzhof entschied am 12.12.2024, dass eine ausländische Betriebsstätte einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft nach Abkommensrecht nicht als Arbeitgeber gilt.

Wenn Ansässigkeitsstaat und Tätigkeitsstaat eines Arbeitnehmers auseinanderfallen, stellt sich die Frage, welcher Staat den Arbeitslohn besteuern darf. Die von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen ein Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates vor. Zu einem Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates kommt es in der Regel nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Urteilsfall hatte eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft diverse ausländische Betriebsstätten. Die dort beschäftigten und in den jeweiligen Staaten wohnenden Arbeitnehmer waren aus zivilrechtlicher Sicht beim deutschen Unternehmen angestellt. Die ausländischen Mitarbeitenden reisten für kurzfristige Tätigkeiten nach Deutschland, zum Vorteil und im Auftrag der Auslandsbetriebsstätten, die auch sämtliche damit verbundenen Kosten trugen. Die Finanzverwaltung wertete das Stammhaus in Deutschland als lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeber. Sie verlangte den Einbehalt und die Anmeldung der Lohnsteuer auf den Arbeitslohn, der auf die deutschen Dienstreisen dieser Mitarbeiter entfiel. Der Bundesfinanzhof hat diese Sichtweise am 12.12.2024 bestätigt. Lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber ist das deutsche Stammhaus und nicht die ausländische Betriebsstätte. Die Lohnsteuer muss daher für den auf die Tätigkeit in Deutschland entfallenden Arbeitslohn einbehalten und abgeführt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann der Begriff des „Arbeitgebers“ nach einem Doppelbesteuerungsabkommen – anders als im deutschen Lohnsteuerrecht – weit ausgelegt werden. Arbeitgeber ist nicht zwangsläufig nur der zivilrechtliche Arbeitgeber. Es kann auch eine andere natürliche oder juristische Person sein, die die Vergütung für die für sie geleistete nicht selbstständige Arbeit tatsächlich wirtschaftlich trägt. Allerdings kann das laut Bundesfinanzhof nur eine (juristische) Person sein, die gemäß dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkom-

men in einem der beteiligten Staaten ansässig sein kann. Eine Betriebsstätte kann nicht ansässig sein.

Selbst wenn eine ausländische Betriebsstätte vor Ort alle Arbeitskosten trägt und organisatorisch als Arbeitgeber agiert, bleibt das inländische Stammhaus lohnsteuerlich verantwortlich für die Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer auf den Arbeitslohn, der auf Tätigkeiten in Deutschland entfällt – selbst bei Auslandsmitarbeitenden auf Dienstreise in Deutschland.



HINWEIS: Eine ausländische Betriebsstätte kann durch Kostenübernahme und Weisungsgebundenheit nicht als Arbeitgeber nach deutschem Recht gelten. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.12.2024 schafft insoweit Klarheit, zeigt aber auch, welche lohnsteuerlichen Risiken mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Arbeitnehmern verbunden sind.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur Modernisierung des Mehrwertsteuersystems der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union hat am 11.3.2025 dem Maßnahmenpaket „VAT in the Digital Age“ bestehend aus Richtlinie, Verordnung und Durchführungsverordnung zugestimmt. Am 25.3.2025 erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union; 20 Tage später trat das Paket in Kraft. Ziel des Maßnahmenbündels ist es, durch unionseinheitliche Vorschriften für digitale Meldepflichten sowie die Automatisierung des Meldeverfahrens die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen zu verbessern und so die Steuererhebung bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu optimieren.

Die Europäische Union strebt an, durch die Vereinheitlichung des Meldesystems und der Liefer- und Leistungskettenfiktionen den Umsatzsteuerausfall bei grenzüberschreitenden Transaktionen weiter zu reduzieren. Die Verlagerung der Steuerschuld im sog. Business-to-Business-Bereich sowie die erweiterte Anwendung des One-Stop-Shop-Verfahrens sollen Mehrfachregistrierungen innerhalb der Europäischen

Union verringern und die Weichen für eine einzige, europaweite Mehrwertsteuerregistrierung stellen. Die Reformen sind bis 2035 in mehreren zeitlichen Abschnitten umzusetzen.

Bereits mit Inkrafttreten der jetzigen Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass für die Verwendung elektronischer Rechnungen für nationale Umsätze keine Zustimmung des Leistungsempfängers erforderlich ist. Deutschland beabsichtigt, diese Regelung umzusetzen.

Ab dem 1.1.2027 wird die Lieferkettenfiktion auf sämtliche Business-to-Business-Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ausgeweitet, die von im Drittland ansässigen Unternehmen über Online-Marktplätze, Online-Plattformen oder Online-Portale erfolgen. Die Lieferung des im Drittland ansässigen Unternehmens gilt als fiktive steuerfreie Lieferung an den Online-Marktplatzbetreiber. Dessen Lieferung an den Endkunden unterliegt der Besteuerung im Bestimmungsland.

Das One-Stop-Shop-Verfahren wird ab dem 1.7.2028 auf unternehmensinterne innergemeinschaftliche Verbringungen von Gegenständen ausgeweitet. Innergemeinschaftliche Verbringungen können dann in einer separaten One-Stop-Shop-Meldung gemeldet werden. Die im Rahmen der Quick Fixes zum 1.1.2020 eingeführte Konsignationslagerregelung entfällt zum 30.6.2029.

Die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens wird auf lokale Lieferungen und Dienstleistungen an Unternehmer, die in dem Mitgliedstaat, in dem der steuerpflichtige Umsatz ausgeführt wird, weder ansässig noch für mehrwertsteuerliche Zwecke registriert sind, ausgeweitet.

Weitere Änderungen sind für Kurzzeitvermietungs- und Personenbeförderungsplattformen vorgesehen. Bislang konnten Privatpersonen und Kleinunternehmer Personenbeförderungs- oder kurzfristige Unterbringungsleistungen (bis 30 Nächte) über einen Online-Marktplatz, eine Online-Plattform, ein Online-Portal o. Ä. ohne Zahlung von Mehrwertsteuer anbieten, was zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen geführt hat. Um dieser Wettbewerbsverzerrung entgegenzutreten, wird eine Leistungskette von dem Nicht- bzw. Kleinunternehmer an den Plattformbetreiber und von dem Plattformbetreiber an den Kunden fingiert. Die Regelung kann in den

Mitgliedstaaten frühestens ab dem 1.7.2028 umgesetzt werden, ist aber spätestens ab dem 1.1.2030 verpflichtend.

Ab dem 1.7.2030 gilt für grenzüberschreitende Transaktionen eine europaweite E-Rechnungspflicht. Diese gilt für alle innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dreiecksgeschäfte und Dienstleistungen.

Darüber hinaus wird zum 1.7.2030 die zusammenfassende Meldung durch ein einheitliches Echtzeit-Meldesystem auf Einzeltransaktionsbasis ersetzt. Rechnungen, die der neuen Meldepflicht unterliegen, müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Leistungserbringung ausgestellt werden. Grundsätzlich ist für jeden Umsatz eine separate Rechnung auszustellen. Sofern Umsätze innerhalb desselben Kalendermonats ausgeführt werden, können diese in einer zusammenfassenden Rechnung abgerechnet werden.

Die Umsätze sind spätestens zehn Tage nach Leistungserbringung, unabhängig davon, ob die Rechnung fristgerecht ausgestellt wurde, durch ein neues einheitliches Meldesystem zu melden. Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird an die fristgerechte und korrekte Meldung geknüpft, die bestimmte Daten enthalten muss.

Innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, sind spätestens fünf Tage nach Eingang der Rechnung zu melden. Die Mitgliedstaaten dürfen zunächst auf diese Meldung verzichten. Auch bei Abrechnungen im Gutschriftsverfahren gilt eine fünftägige Frist für die Meldung und Gutschriftsausstellung.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Möglichkeit, die Meldepflicht auch auf andere steuerbare Transaktionen zu erweitern. Machen die Mitgliedstaaten hiervon Gebrauch, steht es ihnen frei, einen entsprechenden Vorsteuerabzug von dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen E-Rechnung sowie einer fristgerechten und korrekten Meldung abhängig zu machen.

Sofern in den Mitgliedstaaten bereits eine nationale Pflicht zur umsatzbasierten digitalen Echtzeitmeldung besteht, ist diese an die für innergemeinschaftliche Transaktionen geltenden Regelungen anzupassen. Im Übrigen können die nationalen Meldeverfahren ohne Anpassung noch bis zum 31.12.2034 angewendet werden.



EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten frühzeitig die unternehmensinternen Prozesse aufnehmen und diese im Hinblick auf die Neuregelungen und deren Anforderungen analysieren sowie erforderlichenfalls anpassen.

FÜR UNTERNEHMEN

Entwurf eines zweiten Anwendungsschreibens zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium hat am 25.6.2025 einen neuen Entwurf eines zweiten Anwendungsschreibens zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht. Dieser enthält Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen, die die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnungspflicht betreffen.

Bereits seit Anfang 2025 wird die E-Rechnung in Deutschland schrittweise eingeführt. Ergänzend zum ersten Anwendungsschreiben vom 15.10.2024 legte das Bundesfinanzministerium am 25.6.2025 einen weiteren Entwurf zur Klärung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung vor. Dieser Entwurf zu einem zweiten Anwendungsschreiben enthält Anpassungen zu den Vorgaben für die Ausstellungspflicht, zu den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einer E-Rechnung sowie zur Aufbewahrungspflicht. Darüber hinaus werden verschiedene Anwendungsfälle und Einzelfragen behandelt. Die folgenden Aspekte sind besonders hervorzuheben:

Eine zentrale Änderung ist die Streichung der Ausstellungspflicht von E-Rechnungen für Kleinunternehmer. Damit wird das Anwendungsschreiben an die gesetzlichen Änderungen ab dem 1.1.2025 angepasst.

Für Kleinbetragsrechnungen, Rechnungen von Kleinunternehmern und Fahrausweisen wird festgehalten, dass die Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung des Empfängers erfolgen können. Für die Übermittlung sonstiger Rechnungen in einem anderen elektronischen Format bleibt eine – ggf. konkludente – Zustimmung des Leistungsempfängers erforderlich.

Seit dem 1.1.2025 müssen E-Rechnungen einem strukturierten Rechnungsformat nach EN 16931 entsprechen. Zur Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen können geeignete Validierungsanwendungen genutzt werden. Angaben zu aus Sicht des Bundesfinanzministeriums geeigneter Software werden nicht gemacht.

E-Rechnungen, deren Format den Anforderungen nicht entspricht, gelten als sonstige Rechnungen. E-Rechnungen, die zwar formal korrekt sind, aber inhaltliche Fehler aufweisen, sind nicht ordnungsgemäß. Es wird empfohlen, in solchen Fällen eine Rechnungskorrektur vorzunehmen, um Unstimmigkeiten beim Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Der neue Entwurf erläutert zudem die Anforderungen an Rechnungskorrekturen in der Bauwirtschaft. Solche Korrekturen sind notwendig, wenn sich Veränderungen im Leistungsumfang oder -gehalt, z. B. bei der Mengenermittlung, ergeben. Eine bloße Minderung der Bemessungsgrundlage, etwa durch Beanstandungen bei der Bauausführung, erfordert keine Rechnungskorrektur.

Weiterhin wird klargestellt, dass auch für E-Rechnungen eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren gilt. Falls Unterlagen aufgrund noch laufender Festsetzungsfristen weiterhin relevant sind, kann eine längere Aufbewahrungspflicht bestehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der strukturierte Teil der E-Rechnung unverändert in seiner ursprünglichen Form gespeichert wird. Das Datenverarbeitungssystem zur Speicherung der E-Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zwingend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, für andere Zwecke jedoch schon. Bei der Auswahl von Archivierungssystemen ist daher auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.



HINWEIS: Das Bundesfinanzministerium hat am 25.6.2025 den Entwurf eines zweiten Anwendungsschreibens zur E-Rechnung zur Stellungnahme an ausgewählte Verbände übermittelt. Die Rückmeldungen werden überprüft und könnten anschließend das derzeitige Anwendungsschreiben ergänzen. Die endgültige Veröffentlichung ist für das vierte Quartal 2025 geplant.

FÜR UNTERNEHMEN

Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts in der Systemgastronomie

Der Bundesfinanzhof entschied am 22.1.2025, dass die Aufteilung eines Gesamtpreises für Kombiangebote in der Systemgastronomie nach der sog. Food-and-Paper-Methode nicht sachgerecht ist, wenn der anteilige Preis eines Produktes höher ist als dessen Einzelverkaufspreis.

In der Systemgastronomie sind sog. Spar-Menüs üblich, die beispielsweise aus Burger, Pommes und/oder Softdrink bestehen. Diese Menüs werden zu einem Gesamtpreis angeboten, der aus umsatzsteuerlicher Sicht aufzuteilen ist. Während Speisen außer Haus dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, sind Getränke mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Die Herausforderung besteht in der sachgerechten Aufteilung des Menüpreises auf die beiden Steuersätze.

Viele Betriebe wenden die sog. Food-and-Paper-Methode an. Dabei wird der Gesamtpreis eines Menüs nach dem Wareneinsatz verteilt, also danach, was die einzelnen Menübestandteile im Einkauf gekostet haben. Da Getränke meist höhere Margen haben, fällt ihr Anteil am Menüpreis bei dieser Methode geringer aus.

Der Bundesfinanzhof entschied am 22.1.2025, dass die Aufteilung des Gesamtpreises nach der am einfachsten möglichen Berechnungs- und Bewertungsmethode zu erfolgen hat. Die einfachste Methode ist die Aufteilung nach (Brutto-)Einzelverkaufspreisen. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof lehnt die Aufteilung nach der Food-and-Paper-Methode aber nicht per se ab. Sie kann jedoch zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen führen – insbesondere, wenn der anteilige Preis eines Produktes im Menü über dem regulären Einzelpreis liegt. In solchen Fällen ist die Aufteilung nicht sachgerecht.

Das Urteil lässt somit Spielraum für alternative Aufteilungsmethoden, sofern diese realitätsnah und sachgerecht sind.



BEACHTEN SIE: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22.1.2025 betrifft nicht nur Systemgastronomen, sondern alle Unternehmer, die Warenzusammenstellungen mit unterschiedlichen Steuersätzen anbieten.

FÜR GESELLSCHAFTER

Aktuelles zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von Gesellschafter-Geschäftsführern

Das Sozialgericht Neubrandenburg entschied am 10.9.2024, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von 50 % nur dann als selbstständig gilt, wenn ihm im Gesellschaftsvertrag bei Stimmgleichheit ein Mehrstimmrecht zusteht. Nur dann müssen keine Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt werden.

Im Urteilsfall gründete der Kläger gemeinsam mit seinem Mitgesellschafter eine GmbH. Beide hielten jeweils 50 % des Stammkapitals, aber nur der Kläger wurde zum Geschäftsführer bestellt. Die Deutsche Rentenversicherung stellte fest, dass der Kläger in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand. Der Kläger hingegen vertrat die Auffassung, als Geschäftsführer nicht abhängig beschäftigt zu sein und somit nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen.

Das Sozialgericht folgte der Einschätzung der Rentenversicherung und stufte den Kläger am 10.9.2024 trotz seiner Beteiligung von 50 % als abhängig beschäftigt ein. Die durch die Beteiligung von jeweils 50 % entstehende Pattsituation ermögliche lediglich eine Verhinderungsmacht, jedoch keine umfassende Gestaltungsmacht. Letztere sei jedoch Voraussetzung für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Im Gesellschaftsvertrag war kein Stichentscheid für den Fall der Stimmgleichheit vorgesehen. Zudem enthielt der Dienstvertrag typische Merkmale einer abhängigen Beschäftigung, z. B. eine feste monatliche Vergütung, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Ein wirksames Mehrstimmrecht muss im Gesellschaftsvertrag per notarieller Beurkundung aufgenommen werden. Es entfaltet jedoch keine rückwirkende Wirkung. Die praktische Umsetzung eines solchen Mehrstimmrechts in einer Pattsituation ist jedoch schwierig, da der andere Gesellschafter in eine Minderheitsposition gedrängt würde.



HINWEIS: Die Entscheidung des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 10.9.2024 widerspricht der bisherigen Rechtsprechung. Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Wandel der Rechtsprechung andeutet – gegen das Urteil wurde Berufung beim Landes-sozialgericht Mecklenburg-Vorpommern eingelegt.

FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Aktuelles zur Geschäftsführerhaftung und zum Insolvenzantrag

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit Beschluss vom 16.1.2025 im Rahmen einer Beschwerde eines Insolvenzverwalters bezüglich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage inzident die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen eine D&O-Versicherung im Falle von Kardinalpflichtverletzungen des Geschäftsführers den Deckungsschutz verweigern darf.

Im Urteilsfall begehrte ein Insolvenzverwalter die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes gegen den D&O-Versicherer der insolventen Gesellschaft. Der im Register eingetragene Geschäftsführer soll lediglich als Strohmännchen für den faktischen Geschäftsführer gewirkt haben, ohne dass er tatsächlich Organfunktionen übernommen und wahrgenommen habe. Die D&O-Versicherung hat die Deckung abgelehnt, denn der Geschäftsführer habe gegen das insolvenzrechtliche Zahlungsverbot, das u. a. dem Geschäftsführer einer Gesellschaft verbietet, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Zahlungen vorzunehmen, verstoßen. Das Landgericht Wiesbaden hatte diesen Prozesskostenhilfefantrag abgelehnt und auch die dagegen gerichtete Beschwerde des Insolvenzverwalters hatte am 16.1.2025 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt keinen Erfolg.

Der eingetragene Geschäftsführer der Gesellschaft habe eine Kardinalpflicht verletzt, indem er bei Eintritt der Insolvenzsituation keinen Insolvenzantrag stellte und, ohne sich über die geschäftliche Situation ins Bild zu setzen, die Geschäfte weiterführte bzw. weiterführen ließ. Die Annahme einer Kardinalpflicht setzt voraus, dass die von dem Versicherungsnehmer verletzte Rechtsnorm zu den zentralen, elementaren Grundregeln gehört. Bei der in der Insolvenzordnung

geregelten Insolvenzantragspflicht handelt es sich um solch eine Kardinalpflicht des Geschäftsführers. Dem Geschäftsführer obliegt die Vergewisserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie die eingehende Prüfung der Insolvenzreife.

Die Beweispflicht der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers liegt bei dem Versicherer. Handelt es sich um elementare berufliche Pflichten, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann, ist der Vortrag weiterer Indizien entbehrlich. Die Kardinalpflichtverletzung des formalen Geschäftsführers lag darin, dass er sich auf eine formale Geschäftsführerstellung beschränkt hatte, ohne seine Organisations- und Kontrollpflichten zu erfüllen. Werden diese Pflichten wie hier durch die Einschaltung eines Strohmanns erheblich verletzt, darf der Versicherer eine wissentliche Pflichtverletzung annehmen, die ihn von seiner Leistungspflicht befreit.

» **FAZIT: Der Deckungsschutz bei einer D&O-Versicherung kann nicht in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Mit der Geschäftsführerstellung gehen Organisations- und Kontrollpflichten einher, die nicht gänzlich delegiert werden können. Verstößt der Geschäftsführer eklatant gegen diese Pflichten, kann eine wissentliche Pflichtverletzung zum Ausschluss des D&O-Versicherungsschutzes führen.**

FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Angabe der privaten Wohnanschrift des Geschäftsführers im Handelsregister

Das Oberlandesgericht Köln entschied am 9.1.2025, dass im Rahmen einer Handelsregisteranmeldung die Mitteilung der privaten Wohnanschrift des Geschäftsführers nicht erforderlich ist. Die Angabe der Geschäftsanschrift ist in der Regel ausreichend.

Im vorliegenden Fall beantragten die Antragsteller mit Anmeldung vom 8.10.2024 die Eintragung des Antragstellers als Geschäftsführer der Gesellschaft. Das Amtsgericht beanstandete die Handelsregisteranmeldung am 16.10.2024, da durch die fehlende Mitteilung der Wohnanschrift der einzutragende

Geschäftsführer nicht eindeutig identifizierbar sei. Zudem müssten die Betroffenen für das Gericht zur ordnungsgemäßen Verfahrensführung unter ihrer Wohnanschrift erreichbar sein.

Das Oberlandesgericht Köln stimmte dem Amtsgericht am 9.1.2025 im Grundsatz zu, dass die Betroffenen eines Registerverfahrens möglichst so genau zu bezeichnen sind, dass sie eindeutig identifizierbar sind. Hierzu gehöre grundsätzlich eine ladungsfähige Anschrift. Sinn und Zweck des Handelsregisters sei die Transparenz des Rechtsverkehrs sowie die zuverlässige Zurverfügungstellung von Informationen über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten und Gesellschaften. Die private Wohnanschrift des Geschäftsführers sei hierfür jedoch nicht erforderlich. Es werde regelmäßig davon ausgegangen, dass der Geschäftsführer unter der Geschäftsanschrift erreichbar ist.

Im Ergebnis könne die vorsorgliche Angabe einer privaten Wohnanschrift der Geschäftsführer nicht zur Eintragungsvoraussetzung gemacht werden. Diese könne im Bedarfsfall auch durch eine einfache Melderegisterauskunft bei der zuständigen Meldebehörde ermittelt werden.

» **HINWEIS: Der anlasslosen Erhebung privater Wohnanschriften von Geschäftsführern durch Beanstandungen von Anmeldungen zum Handelsregister ist somit die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 9.1.2025 entgegenzusetzen.**

FÜR VERMIETER UND MIETER

Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2029

Die Mietpreisbremse wurde mit Gesetz vom 17.7.2025 bis zum Jahr 2029 verlängert. Eine nachhaltige Entlastung der angespannten Wohnungsmärkte ist jedoch nur durch die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu erreichen.

Das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse vom 17.7.2025 wurde nach dem Beschluss des Bundestags vom 26.6.2025 am 11.7.2025 vom Bundesrat gebilligt und am 22.7.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es trat am 23.7.2025 in Kraft.

Trotz staatlicher Investitionen ist bislang keine spürbare Entspannung auf dem Wohnungsmarkt eingetreten. Eine Abschaffung der Mietpreisbremse würde nach Auffassung des Gesetzgebers – insbesondere in der Verbindung mit hohen Energiekosten und anhaltender Inflation – erhebliche Folgen für Menschen mit geringem Einkommen, aber zunehmend auch für Durchschnittsverdiener und für Familien mit sich bringen.

Die Mietpreisbremse legt fest, dass bei Neu- und Wiedervermietung die Miete höchstens um 10 % steigen darf. Bei der Neuvermietung muss sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert werden, die z. B. in Mietspiegeln zu finden ist. Die Regelung gilt ausschließlich für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten. Welche Regionen darunterfallen, bestimmen die jeweiligen Landesregierungen.

Die Mietpreisbremse stellt einen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentum dar. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Eingriff mit Beschluss vom 18.7.2019 als verfassungsgemäß bestätigt. Eine Grenze wäre erst dann überschritten, wenn Vermietern dauerhafte Verluste drohen oder die Substanz der Mietobjekte gefährdet sei. Dies ist derzeit jedoch nicht der Fall.

Die bestehenden Ausnahmen bleiben. So ist die Mietpreisbremse beispielsweise nicht anwendbar auf Neubauten, die nach dem 1.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wurden.



HINWEIS: Die Verlängerung der Mietpreisbremse soll den Anstieg der Mieten verlangsamen. Vermieter sollten weiterhin die Entwicklungen des Mietpreisspiegels sowie die Einstufung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt beachten.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren

Durch den Gesetzentwurf vom 16.7.2025 zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit soll vor dem Amtsgericht ein neues Online-Verfahren für Klagen erprobt werden. Ziel ist es, die Justiz zu digitalisieren und den Zugang zum Recht attraktiver und benutzerfreundlicher zu machen.

lisieren und den Zugang zum Recht attraktiver und benutzerfreundlicher zu machen.

Am 16.7.2025 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit beschlossen und damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Ziel ist die Digitalisierung und die Steigerung der Effizienz der Justiz sowie die damit verbundene Unterstützung der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Diese Nachhaltigkeitsziele fordern den gleichberechtigten Zugang aller Menschen zur Justiz und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag und Bundesrat wird die Erprobung an ausgewählten Amtsgerichten beginnen. Zum einen erstreckt sich die Erprobung auf die Erfassung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht, die auf die Zahlung von Geldsummen gerichtet sind. Durch das zivilgerichtliche Online-Verfahren wird Bürgern die Möglichkeit gegeben, ihre Ansprüche im Alltag vorteilhafter geltend zu machen. Des Weiteren sollen gesetzliche Rahmenbedingungen für die Nutzung digitaler Eingabesysteme bei einer Klageerhebung und der weiteren Kommunikation im Zivilprozess geschaffen werden. Zudem erhofft sich der Gesetzgeber durch die Öffnung der Zivilprozessordnung eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechniken.

Ein Vorteil dieser Maßnahmen ist die mit der Einführung der Online-Verfahren verbundene Herabsenkung von Gerichtsgebühren im Vergleich zum herkömmlichen Zivilverfahren. Dadurch wird ein wirtschaftlich attraktiver Zugang zum Recht für niedrigschwellige Anforderungen geschaffen. Das Online-Verfahren soll auch dazu beitragen, dass die Arbeit an Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffes und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner erfolgt.



FAZIT: Das geplante zivilrechtliche Online-Verfahren soll Rechtsuchenden ermöglichen, als Bürger ihre Ansprüche mit niedrigen Streitwerten in einem nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Durch den Gesetzentwurf vom 13.6.2025 zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung sollen notarielle und sonstige Beurkundungsverfahren durch die Möglichkeit zur Errichtung elektronischer Dokumente entlastet werden. Dies betrifft sowohl die elektronische Aktenführung bei Gerichten als auch die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern.

Der Bundestag hat am 27.6.2025 den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vom 13.6.2025 zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung in erster Lesung beraten. Derzeit erfolgt das Beurkundungsverfahren papiergebunden. Ausnahmen sieht das Beurkundungsgesetz nur punktuell vor, z.B. bei der Beurkundung mittels Videokommunikation.

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen in Anwesenheit der Beteiligten vor einem Notar sind papierförmige Niederschriften verpflichtend. Seit dem Jahr 2022 werden notarielle Urkunden im sog. elektronischen Urkundenarchiv verwahrt, was bei der Errichtung der Urkunden in Papierform jedoch einen Medientransfer erfordert. Dieser Prozess ist zeit- und personalintensiv und soll nun durch den Gesetzentwurf vereinfacht werden.

Ab dem 1.1.2026 soll die elektronische Aktenführung bei Gerichten verpflichtend sein. Die Kommunikation von Notariaten und Gerichten erfolgt bereits weitestgehend elektronisch und soll nun in Hinblick auf die Kommunikation von Behörden und Bürgern erweitert werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht die elektronische Beurkundung von Willenserklärungen in Anwesenheit des Notars.

Der Gesetzentwurf sieht keine verpflichtende Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen vor. Die Errichtung der Urkunde in Papierform bleibt zulässig. Dennoch sollen durch den Gesetzentwurf Kapazitäten eingespart, Prozesse beschleunigt und der Rechtsverkehr insgesamt digitalisiert werden.



FAZIT: Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Prozessbeurkundung würden insbesondere notarielle Beurkundungsverfahren für die Beteiligten komfortabler, praktischer und digitaler.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Gesetzliche Änderungen bei Überweisungen

Ab dem 9.10.2025 sind alle Banken im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) verpflichtet, vor der Freigabe einer Überweisung zu prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN übereinstimmt. Diese Prüfung erhöht die Sicherheit im elektronischen Zahlungsverkehr, bietet mehr Schutz vor Betrug und reduziert das Risiko fehlerhafter Überweisungen.

Die Europäische Verordnung zu Echtzeitüberweisungen, die am 19.3.2024 veröffentlicht wurde und am 8.4.2024 in Kraft trat, hat das Ziel, Echtzeitüberweisungen im Euro-Zahlungsraum als neuen Standard im europäischen Zahlungsverkehr verbindlich zu machen. Dazu sollen Echtzeitüberweisungen rund um die Uhr, an jedem Tag im Jahr und innerhalb von maximal zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar sein und es dürfen keine höheren Gebühren als bei normalen SEPA-Überweisungen anfallen.

Zudem wird ab dem 9.10.2025 eine verpflichtende Empfängerüberprüfung eingeführt. Dabei wird vor Ausführung der Zahlung geprüft, ob der vom Zahler eingegebene Name mit der IBAN des Empfängers übereinstimmt. Stimmen Name und IBAN überein, kann die Überweisung problemlos ausgeführt werden. Weicht der Name des Kontoinhabers ab, erhält der Zahler eine Warnung in Form einer Ampelanzeige (grün, gelb, rot) und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem freigeben oder stoppen möchte. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit, verhindert Fehler und schützt vor betrügerischen Zahlungen.

Die Empfängerüberprüfungspflicht gilt für sämtliche SEPA-Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Gespeicherte Empfängerdaten sind auf die korrekte Schreibweise des Empfängernamens zu prüfen, da Abweichungen zu Warnmeldungen oder Verzögerungen führen können. Die Bank haftet künftig dafür, dass die Empfängerprüfung korrekt durchgeführt wird. Wird trotz Abweichungen die Freigabe der Zahlung erteilt, erfolgt dies auf eigenes Risiko des Zahlenden.



FAZIT: Es sollte sichergestellt werden, dass bei SEPA-Überweisungen der korrekte Name (Kontoinhabername) verwendet wird. Eine Prüfung und Pflege von Lieferanten-Stammdaten sowie die Prüfung des eigenen Unternehmensnamens bei der Rechnungsstellung sind unverzichtbar.

FÜR UNTERNEHMEN

Deutsches Umsetzungsgesetz zur NIS2-Richtlinie

Das Bundesinnenministerium hat am 23.6.2025 einen offiziellen Gesetzentwurf für das NIS2-Umsetzungsgesetz vorgelegt. Das Gesetz soll die europäische NIS2-Richtlinie in deutsches Recht übertragen und die Cybersecurity-Anforderungen für über 30.000 Unternehmen erweitern.

Die europäische NIS2-Richtlinie zur Stärkung der Cybersicherheit wurde am 14.12.2022 verabschiedet und hätte bis zum 17.10.2024 in deutsches Recht überführt werden müssen. Aufgrund vorgezogener Neuwahlen und Herausforderungen bei der Regierungsbildung verzögerte sich die Umsetzung erheblich. Erst am 23.6.2025 legte das Bundesinnenministerium einen offiziellen Gesetzentwurf zum NIS2-Umsetzungsgesetz vor. Dieser befindet sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Ein Inkrafttreten des Gesetzes wird für Ende 2025 erwartet.

Ziel der NIS2-Richtlinie ist es, den europäischen Binnenmarkt widerstandsfähiger gegenüber Cyberbedrohungen zu machen. Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, sind verpflichtet, ein umfassendes Risikomanagement zu etablieren und sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Anlagen, Netzwerke, IT-Systeme und Lieferketten zu erhöhen.

Die Geschäftsleitung trägt ausdrücklich die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben. Bei Verstößen oder mangelnder Mitwirkung drohen erhebliche Bußgelder.

Deutsche Unternehmen sind regelmäßig Ziel schwerwiegender Cyberangriffe – meist durch organisierte kriminelle Gruppen mit finanziellen Interessen oder politisch motivierte Akteure. Dennoch verharren viele Betriebe in einer abwartenden Haltung, hoffen auf die finale Umsetzung der Richtlinie und neigen häufig zu vorschnellen, scheinbar einfachen Lösungen.

Unabhängig vom finalen Gesetzestext sollten Unternehmen bereits jetzt zentrale Maßnahmen aus der NIS2-Richtlinie umsetzen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind zu berücksichtigen:

1. Vorbereitung auf Sicherheitsvorfälle – Durchführung von Risikoanalysen, Identifikation von Schwachstellen und Gefahren, Entwicklung von Notfallplänen und Krisenmanagementstrategien, Sicherstellung des Betriebs im Störfall, Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung
2. Absicherung der Lieferkette – Festlegung von Sicherheitsanforderungen für Anbieter und Dienstleister, Prüfung von Zuliefersoftware und Dienstleistern, Integration von Sicherheitsaspekten bei Beschaffung und Wartung von IT-Systemen
3. Kontrolle und Awareness – Einführung von Konzepten zur Bewertung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen, Etablierung regelmäßiger Cyberhygiene, Schulung aller Mitarbeitenden zur Steigerung des Sicherheitsbewusstseins
4. Technische Umsetzung – Sicherstellung des Einsatzes moderner Kryptografie- und Verschlüsselungsverfahren, Entwicklung von Zugriffskontrollen und Sicherheitskonzepten für Personal und Anlagen, Verwendung von Multi-Faktoren-Authentifizierung oder kontinuierlicher Authentifizierung, Einrichtung gesicherter Kommunikation und interner Notfallkommunikationssysteme

Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko sowie zur Unternehmensgröße stehen.



EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten jetzt aktiv werden und Cybersicherheit systematisch in ihre Organisation integrieren – unabhängig von der finanziellen Gesetzgebung. Wer proaktiv handelt, schützt nicht nur Daten und Reputation, sondern minimiert zugleich rechtliche und finanzielle Risiken.

KURZNACHRICHTEN

Die digitale Personalakte ist die elektronische Version der klassischen Papierakte. Sie enthält alle wichtigen Mitarbeiterdokumente – wie Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Bewerbungsunterlagen – digitalisiert und zentral verwaltet. Die **Umstellung auf die digitale Personalakte** muss spätestens zum 31.12.2026 erfolgen, da ab dem 1.1.2027 bestimmte Personalunterlagen – insbesondere für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Zwecke – digital geführt werden müssen. Für die Umstellung sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Dabei sind eine systematische Planung, die Einbeziehung aller Beteiligten, die Sicherstellung der Datensicherheit, die Auswahl einer geeigneten Software und die klare Strukturierung der Akten mit definierten Zugriffsrechten zu berücksichtigen.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Tagesseminar: Unternehmenskauf / Unternehmensverkauf im Mittelstand

Die Taurus Advisory bietet Ihnen die Gelegenheit, praktische Einblicke in Transaktionen im Mittelstand zu erhalten. Unsere Fachleute, darunter Dr. **Lukas Karrenbrock** und **Thomas Donsbach**, zwei erfahrene Steuerberater und Geschäftsführer, geben wertvolle Ratschläge zu steuerlichen Themen.

Termine:

11. September 2025 in Hamburg

16. September 2025 in München

25. September 2025 in Köln

30. September 2025 in Baden-Baden



Jetzt anmelden!



Thomas Donsbach
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Geschäftsführer

Dr. Lukas Karrenbrock
Steuerberater
Dipl. iur., oec.
Geschäftsführender Gesellschafter

TAURUS ADVISORY

WOFÜR WIR STEHEN

Die Taurus Akademie ist seit 15 Jahren die deutschlandweit größte Veranstaltungsreihe zum Thema Unternehmenstransaktionen. Durchgeführt von der mehrfach ausgezeichneten M&A-Beratung Taurus Advisory in Kooperation mit führenden Kanzleien für Recht und Steuern.

Ihre Gastgeber :

DR. KLAUS SCHMITTE
Managing Partner Taurus Advisory
> 25 Jahre Transaktionserfahrung

VOLKER RUHL
Managing Partner Taurus Advisory
> 70 Transaktionen durchgeführt

WEITERE FACHREFERENTEN:

LUPP + PARTNER

Tagesseminar

**UNTERNEHMENSKAUF /
UNTERNEHMENSVERKAUF IM
MITTELSTAND**

Vorbereitung, Bewertung und
Transaktionsdurchführung

Für Gesellschafter,
Geschäftsführer und
Vorstände

Hogan Lovells

LUPP + PARTNER

DDPGRUPPE

TAURUS AKADEMIE
taurusadvisory.de

DAS ORIGINAL

Alle Details zu unseren Referenten, dem Programm und den Teilnahmebedingungen finden Sie auf unserer Webseite.

IMPRESSUM



DDP GRUPPE

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.ddp-gruppe.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

Yvonne Scheer
yvonne.scheer@hlb-ddp.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4066-0
Fax: +49 261 4066-110
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.ddp-gruppe.de

Experten an Ihrer Seite:

- **Wirtschaftsprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Rechtsberatung (DDP Legal eG&R)**
- **IT-Beratung (DDP.IT Services GmbH; ddp-it.de)**
- **Consulting (DDP Consulting GmbH; ddp-consulting.de)**

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 956809-0
Fax: +49 69 956809-33
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.ddp-gruppe.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 15.8.2025